

Badisch gut versichert.



**VERBRAUCHERINFORMATION ZU IHRER
VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“**

*Stand 06/12
2. Auflage*

KRAFTFAHRT

PRODUKTINFORMATIONSBLAATT ZU IHRER VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“ NACH § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG**4****WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN****5****INFORMATION ZU IHRER VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“ GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG****6****ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“ - STAND 01.06.2012****7 - 14****A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“?**

- A.1 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Begriffsdefinitionen
 - A.1.6 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.1.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
 - A.1.8 Was ist nicht versichert?
 - A.1.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.1.10 Verpflichtung Dritter
- A.2 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Wer ist versichert?
 - A.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.2.5 Leistung bei Invalidität
 - A.2.6 Leistung bei Tod
 - A.2.7 Krankenhaustagegeld bei angelegten Sicherheitsgurten
 - A.2.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
 - A.2.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.10 Was ist nicht versichert?
 - A.2.11 Zusatzleistungen für die Fahrerunfallversicherung
- A.3 Fahrzeugnutzung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Voraussetzungen
 - A.3.4 Beitragsberechnung
 - A.3.5 Schadenfreie Zeit

B BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- B.1 Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer
- B.2 Beginn des Vertrages

C BEITRAGSZAHLUNG

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages
- C.2 Zahlung des Folgebeitrages
- C.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- C.4 Zahlungsperiode

D BEITRAGSANGLEICHUNG**E DAUER UND ENDE DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG**

- E.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- E.2 Kündigung

F PFLICHTEN

- F.1 Welche Pflichten haben Sie?
- F.2 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
 - F.2.1 Bei allen Versicherungsarten
 - F.2.2 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
 - F.2.3 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- F.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

G ABGABE IHRER ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN**H GERICHTSSTÄNDE**

- H.1 Zuständiges Gericht

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

PRODUKTINFORMATIONSBLETT ZU IHRER VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“ GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONEN- PFLICHTENVERORDNUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“, Stand 1. Juni 2012).

Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. UM WELCHE ART DER VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine personenbezogene Zusatzversicherung zu bereits bestehenden Kfz-Versicherungen Ihrer Familienangehörigen.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“, Stand 1. Juni 2012.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE RISIKEN SIND NICHT VERSICHERT?

- Die **Kraftfahrtunfallversicherung** stellt eine finanzielle Absicherung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch Unfall dar.
- Die **Autoschutzbriefversicherung** erbringt organisatorische und finanzielle Hilfe (z. B. bei Panne, Unfall, Diebstahl Ihres Fahrzeuges).
- Versichert ist die Nutzung von Pkw, die auf Familienangehörige zugelassen und bei uns versichert sind.

Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“. Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten entnehmen. Auch im Versicherungsschein sind Angaben über den abgeschlossenen Versicherungsumfang enthalten.

3. WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS SIND DIE FOLGEN UNTERBLIEBENER ODER VERSPÄTETER ZAHLUNG?

In Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und C.1 und C.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“.

4. WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem

vorsätzlich herbeigeführten Schaden. Auch besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie unter A.1.8 und A.2.10 in den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“.

5. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren (siehe z. B. F.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“).

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bei Wechsel der im Antrag unter Fahrzeugnutzung angegebenen Pkw ist uns dieser Umstand unverzüglich anzuzeigen.

Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte F.2 und F.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“.

8. WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter E.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“.

9. WIE KÖNNEN SIE IHREN VERTRAG BEENDEN?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden (siehe E.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“).

Weitere Einzelheiten finden Sie in den beiliegenden Unterlagen.

Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler Ihnen gerne zur Verfügung.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

INFORMATIONEN ZU IHRER VERSICHERUNG „JUNG UND MOBIL“ GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONEN- PFLICHTENVERORDNUNG

1. **BGV-Versicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Bäuerle,
Vorstand: Heinz Ohnmacht (Vors.), Prof. Edgar Bohn (stellv. Vors.), Raimund Herrmann
2. Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn.
3. a) Für die Versicherung „Jung und Mobil“ gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“ Stand 1. Juni 2012. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 7.
b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“ Stand 1. Juni 2012 oder dem Versicherungsschein.
4. Die Jahresbeiträge in der Versicherung „Jung und Mobil“ richten sich nach Ihrem Alter.
In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.
5. Bei Beitragsrückständen berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr können Sie der Mahnung entnehmen; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen.
Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“ Stand 1. Juni 2012.
7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
8. **WIDERRUFSRECHT**
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den

§§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Wagniswegfall,
 - Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
 - Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.Die Kündigungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“ Stand 1. Juni 2012.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Regelungen zum Gerichtsstand entnehmen Sie bitte H der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung „Jung und Mobil“ Stand 1. Juni 2012.
13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
14. Die **BGV-Versicherung AG** ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin – Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 – E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
15. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 2 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

**A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE VERSICHERUNG
„JUNG UND MOBIL“?**

**A.1 AUTOSCHUTZBRIEF -
HILFE FÜR UNTERWEGS ALS SERVICE ODER KOSTEN-
ERSTATTUNG**

A.1.1 WAS IST VERSICHERT?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.1.6 bis A.1.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Versichert sind Fahrten und Reisen mit den von Ihnen genutzten und bei uns versicherten Fahrzeugen gemäß A.3.

A.1.2 WER IST VERSICHERT?

Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs auf das sich die Versicherung bezieht.

Bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für die in A.1.7.12, A.1.7.13 und A.1.7.14 genannten Personen.

Darüber hinaus werden Leistungen für den Krankenrücktransport nach A.1.7.13 Abs. 1, für die Rückholung von Kindern nach A.1.7.14 Abs. 1, für den Krankenbesuch nach A.1.7.12 sowie für die Hilfe im Todesfall nach A.1.7.15 auch erbracht, wenn die Reise ohne das versicherte Fahrzeug erfolgt.

A.1.3 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Versichert sind Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge, sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.1.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.1.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Was versteht man unter einer Reise?

A.1.5.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.1.5.2 Unter Panne ist jeder Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.1.6 HILFE BEI PANNE ODER UNFALL

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.1.6.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.1.6.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.1.6.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

**A.1.7 ZUSÄTZLICHE HILFE BEI PANNE, UNFALL ODER DIEBSTAHL
AB 50 KM ENTFERNUNG**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

A.1.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.1.4 oder
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- d eine Fahrt einer Person für die Rückfahrt zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen. Hat sich der Schadenfall mehr als 1200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstatten wir für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall

A.1.7.2 Wir erstatten für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten anstelle der Leistungen nach A.1.7.1 oder A.1.7.3, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.1.7.1 oder A.1.7.3 werden Übernachtungskosten für höchstens eine Nacht erstattet. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

A.1.7.3 Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.1.7.1 oder Übernachtung nach A.1.7.2 Satz 1 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens 350 EUR.

Ersatzteilversand

A.1.7.4 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die eventuell erforderlichen Kosten für den Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

A.1.7.5 Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland am Schadenort oder in dessen Nähe auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Rücktransport des Fahrzeuges und der berechtigten Insassen zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort organisiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60 EUR pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.1.7.1 bis A.1.7.3 sind ausgeschlossen.

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

- A.1.7.6 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugunterstellung nach Totalschaden

- A.1.7.7 Wir tragen bei Totalschaden die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

- A.1.7.8 Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- A.1.7.9 Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

- A.1.7.10 Kann das versicherte Fahrzeug auf einer Reise infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Versand von Arzneimitteln ins Ausland

- A.1.7.11 Sind auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug für Sie oder einen berechtigten Insassen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein, von einem von uns eingeschalteten Arzt, benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen.

Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Krankenbesuch

- A.1.7.12 Müssen Sie, Ihr Ehepartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder sich auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis insgesamt 500 EUR für Besuche des Erkrankten durch dessen Ehepartner, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, Eltern oder Kinder.

Krankenrücktransport

- A.1.7.13 Müssen Sie, Ihr Ehepartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 60 EUR pro Person.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, rechnen wir diese Ersparnis auf unsere Leistungen an.

Rückholung von Kindern

- A.1.7.14 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn Sie, Ihr Ehepartner oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner auf einer Reise ohne das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung Ihre mitreisenden Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nicht betreuen können und auch sonst keine anderen mitreisenden Personen für deren Betreuung zur Verfügung stehen. Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Hat sich der Schadenfall mehr als 1200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstatten wir für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, rechnen wir diese Ersparnis auf unsere Leistungen an.

Hilfe im Todesfall

- A.1.7.15 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu insgesamt 10 000 EUR.

Wir leisten auch im Fall des Todes Ihres Ehepartners, des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners oder Ihrer minderjährigen Kinder.

Versand von Sehhilfen ins Ausland

- A.1.7.16 Geht Ihnen oder einem berechtigten Insassen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermitteln wir den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernehmen die Kosten des Versandes.

Für die Abholung und Auslösung der Sehhilfen beim Zoll gilt A.1.7.11 Abs.3 und für die Kosten der Abholung und Kosten der Ersatzsehhilfen gilt A.1.7.11 Abs.4 entsprechend.

Reiserückruf

- A.1.7.17 Auf Ihren Antrag oder den Ihnen nahestehender Personen veranlassen wir die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer Ihrer nahen Familienangehörigen oder eines Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist.

Finanzielle Notlage auf Auslandsreisen

- A.1.7.18 Geraten Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

- Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
- den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
- Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges,

in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 1 500 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 1 500 EUR die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

Rückreise in besonderen Fällen

- A.1.7.19 Ist Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung Ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder eine erhebliche Schädigung Ihres Eigentums oder eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten wenn die

Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2 500 EUR je Schadenfall.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen in besonderen Notlagen

A.1.7.20 Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Geraten Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, vermitteln wir die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteils für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Notlagefall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie oder ein berechtigter Insasse abgeschlossen hatten sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Autoschlüssel-Service

A.1.7.21 Können Sie das versicherte Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel verloren, entwendet oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für deren Versand bis zu 100 EUR. Die Kosten für die Ersatzschlüssel tragen wir nicht.

Rücktransport von Haustieren

A.1.7.22 Können auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug der mitgeführte Hund und/oder die mitgeführte Katze infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung von Ihnen und/oder der berechtigten Insassen nicht mehr von diesen versorgt werden, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

A.1.8 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.1.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.1.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.1.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.1.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Krankheit und Schwangerschaft

A.1.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft.

Embargos

A.1.8.6 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.1.9 ANRECHNUNG ERSPARTER AUFWENDUNGEN, ABTRETUNG

A.1.9.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.1.9.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.1.10 VERPFLICHTUNG DRITTER

A.1.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund des Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

A.1.10.2 Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

A.2 KFZ-UNFALLVERSICHERUNG - WENN INSASSEN VERLETZT ODER GETÖTET WERDEN

A.2.1 WAS IST VERSICHERT?

A.2.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.2.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.2.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.2.2 WER IST VERSICHERT?

Fahrerunfallversicherung

A.2.2.1 Bei der Fahrerunfallversicherung ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges mit den für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen versichert. Wird er verletzt und verbleibt eine unfallbedingte Invalidität von mindestens 90 %, verdoppelt sich die für die Invalidität vereinbarte Versicherungssumme für ihn.

Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalsystem

A.2.2.2 Bei der Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalsystem ist jeder berechtigte Insasse – außer der Fahrer – mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.2.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.2.3 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.4 WELCHE LEISTUNGEN UMFASST DIE KFZ-UNFALL-VERSICHERUNG?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.2.5 LEISTUNG BEI INVALIDITÄT

Voraussetzungen

A.2.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.2.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.2.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.2.6 LEISTUNG BEI TOD

Voraussetzung

A.2.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Zur Geltendmachung verweisen wir auf F.2.3.1.

Höhe der Leistung

A.2.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.2.7 KRANKENHAUSTAGEGELD BEI ANGELEGTEM SICHERHEITSGURTEN

Krankenhaustagegeld

A.2.7.1 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.2.2 versicherte Person) eines versicherten Pkw der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.2.7.2 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 v.T. der für den Invaliditätsfall und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für zwei Jahre gezahlt.

A.2.8 WELCHE AUSWIRKUNGEN HABEN VOR DEM UNFALL BESTEHENDE KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN?

Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

A.2.9 FÄLLIGKEIT UNSERER ZAHLUNG, ABTRETUNG

Prüfung Ihres Anspruchs

A.2.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.2.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

A.2.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.2.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.2.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.2.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.2.9.1,
- von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.2.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.2.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.10 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Straftat

A.2.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.2.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch schwere Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.2.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.2.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.2.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

- A.2.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.2.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.2.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unberechtigte Fahrten

- A.2.10.10 Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Embargos

- A.2.10.11 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2.11 ZUSATZLEISTUNGEN FÜR DIE FAHRERUNFALLVERSICHERUNG

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw erbringen wir für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

Bergungskosten

- A.2.11.1 Nach einem Unfall ersetzen wir bis zur Höhe eines Betrages von 5 000 EUR die entstandenen notwendigen Kosten für
- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; hat der Versicherte für diese Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, leisten wir ebenfalls Ersatz,
 - Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
 - Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- A.2.11.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.
- A.2.11.3 Bestehen für den Versicherten bei uns mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Mehrleistung bei schwersten Verletzungen (ohne Anrechnung auf die Invaliditätsleistung)

- A.2.11.4 Wir erbringen nach einem Unfall eine Mehrleistung in Höhe von 2 000 EUR bei folgenden Verletzungen:
- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
 - Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,

- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung,
- schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:
 - Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen-, Oberschenkel-, Schienbein- oder Oberarmbruch) oder
 - Gewebe zerstörender Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Bruch eines langen Röhrenknochens,
 - Bruch des Beckens,
 - Bruch der Wirbelsäule,
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs,
- Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.

- A.2.11.5 Das Vorliegen einer schweren Verletzung dieser Art ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen. Haben Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, findet A.2.9 entsprechend Anwendung.

Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Mitversicherung von Zahnbehandlungs- und Zahnarztkosten

- A.2.11.6 Wurden durch das versicherte Unfallereignis Schneide- oder Eckzähne des Versicherten beschädigt oder gingen diese Zähne verloren, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger für die Kosten eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

- A.2.11.7 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung sein äußeres Erscheinungsbild hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und er sich zu einer kosmetischen Operation entschließt, um diesen Mangel zu beseitigen, so übernehmen wir bis zur Höhe eines Betrages von 2 000 EUR die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für:

- Arzthonorare,
- Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel,
- die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik

Die Operation und die klinische Behandlung des Versicherten müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

A.3 FAHRZEUGNUTZUNG

A.3.1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist die Nutzung von Pkw, die auf Familienangehörige zugelassen und bei uns versichert sind. Als Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen gelten Eltern, Großeltern und Geschwister von Ihnen.

Hierfür entfällt die Berechnung als junger Nutzer im jeweiligen Kfz-Versicherungsvertrag des Familienangehörigen.

Sofern die Nutzung auch Pkw umfasst, die nach AKB gemäß der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestuft sind, ist gegebenenfalls eine Anpassung dieser Einstufung erforderlich.

Wird während der Laufzeit des Vertrages einer der im Antrag bezeichneten Pkw durch einen anderen Pkw ersetzt (Ersatzfahrzeug), so bezieht sich die Fahrzeugnutzung auch auf den ersetzten Pkw. Der Fahrzeugwechsel ist uns in Textform mitzuteilen.

A.3.2 WER IST VERSICHERT?

Versichert sind Sie als Fahrer der im Antrag aufgeführten Fahrzeuge.

A.3.3 VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist die Nutzung von mindestens einem auf den Familienangehörigen zugelassenen und bei uns versicherten Pkw.

A.3.4 BEITRAGSBERECHNUNG

Der zu zahlende Beitrag richtet sich nach Ihrem Lebensalter.

Hierbei entspricht Ihr für das jeweils laufende Versicherungsjahr relevante Lebensalter der Anzahl an Jahren, die sich aus der Differenz zwischen dem 01.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres und dem 01.01. Ihres Geburtsjahres ergibt. Ihr für die Beitragsberechnung relevantes Lebensalter wird zu Vertragsbeginn für das laufende Versicherungsjahr bestimmt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird Ihr relevantes Lebensalter jährlich neu zum 01.01. bestimmt.

A.3.5 SCHADENFREIE ZEIT

Haben Sie während der Laufzeit dieses Vertrages mit dem von Ihnen genutzten Fahrzeug/en der Familienangehörigen keinen Kfz-Haftpflichtschaden verursacht, können bis zu vier schadenfreie Kalenderjahre gemäß dem Schadenfreiheitsrabatt-System der aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei Abschluss eines Kfz-Versicherungsvertrages auf Ihren Namen bei uns angerechnet werden.

Dabei richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse nach der Anzahl der Jahre, die dieser Vertrag ununterbrochen bestanden hat. Es wird jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres seit Vertragsbeginn eine SF-Klasse angerechnet. Die Jahre, in denen Sie einen oder mehrere Kfz-Haftpflichtschäden verursacht haben, werden mit einem Abzug von zwei SF-Klassen pro Schaden berücksichtigt.

Die Anrechnung der schadenfreien Zeit müssen Sie innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Vertrages beantragen. Danach geht jeglicher Anspruch auf Anrechnung verloren.

B BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

B.1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES/BEITRAG UND VERSICHERUNGSSTEUER

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von C.1.1 zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B.2 BEGINN DES VERTRAGES

Der Versicherungsvertrag kann von Ihnen ab dem Zeitpunkt der Aushändigung der Fahrerlaubnis für Pkw, frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres (als Teilnehmer am begleiteten Fahren ab Vollendung des 17. Lebensjahres) abgeschlossen werden.

C BEITRAGSZAHLUNG

C.1 ZAHLUNG DES ERSTEN ODER EINMALIGEN BEITRAGES

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der verspäteten Zahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

C.1.3 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 ZAHLUNG DES FOLGEBEITRAGES

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

C.4 ZAHLUNGSPERIODE

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt E geregelt.

D BEITRAGSANGLEICHUNG

a Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

b Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

c Ergibt die neue Kalkulation nach Abs. b höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

d Sind die nach Abs. c ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

e Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.

f Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht gemäß E.2 hinweisen.

E DAUER UND ENDE DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG

E.1 WIE LANGE LÄUFT DER VERSICHERUNGSVERTRAG?

Versicherungsjahr

E.1.1 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Vertragsdauer

E.1.2 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Er endet automatisch zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Automatische Verlängerung

E.1.3 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

E.1.4 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das/die versicherte/n Fahrzeug/e bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wurde/n.

E.2 KÜNDIGUNG

Kündigung nach Beitragsangleichung

E.2.1 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach D den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach D den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung nach einem Schadenereignis

E.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

E.2.3 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

F PFLICHTEN

F.1 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE?

Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

F.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

Rücktritt

F.1.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

F.1.3 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

F.1.4 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

F.2 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

F.2.1 BEI ALLEN VERSICHERUNGSARTEN

Anzeigepflicht

F.2.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für den Autoschutzbrief und die anderen für dasselbe Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsarten.

F.2.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

F.2.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, in Textform beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

F.2.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

F.2.2 ZUSÄTZLICH BEIM AUTOSCHUTZBRIEF

Einholen unserer Weisung

F.2.2.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

F.2.2.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

F.2.3 ZUSÄTZLICH IN DER KFZ-UNFALLVERSICHERUNG

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

F.2.3.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

F.2.3.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausschlags, tragen,
- f Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

F.2.3.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.2.5.1.

F.3 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

F.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in F.1 und F.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in

einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

F.3.2 Abweichend von F.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

G ABGABE IHRER ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN

Ihre Anzeigen und Willenserklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt F.2.3.1.

H GERICHTSSTÄNDE

H.1 ZUSTÄNDIGES GERICHT

Wenn Sie uns verklagen

H.1.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

H.1.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

H.1.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Vorbemerkung:

Versicherungsunternehmen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Daten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, soweit dies für die Prüfung und die Einschätzung des zu versichernden Risikos erforderlich ist.

Danach nutzen wir Ihre Daten zur Verwaltung oder Abwicklung des Versicherungsvertrages, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Soweit zu dem oben genannten Zweck von Ihnen Gesundheitsdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden müssen, werden wir zuvor von Ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung einholen.

Sofern zur Beurteilung eines zu versichernden Risikos oder im Rahmen einer Schadenbearbeitung Gesundheitsdaten von Ihnen bei einem Dritten (z.B. bei einem Arzt oder einer sonstigen Person, die Sie behandelt hat) erhoben werden müssen, benötigen wir von Ihnen eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung.

Alternativ zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie die Möglichkeit, von uns benötigte Informationen und Unterlagen selbst einzuholen und uns zur Verfügung zu stellen.

Code of Conduct

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat unter Beteiligung von Vertretern der Mitgliedsunternehmen, der deutschen Datenschutzbehörden und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den „Code of Conduct“ (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) entwickelt.

Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sind den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (dem Code of Conduct) beigetreten. Sie haben sich dadurch zu deren Einhaltung verpflichtet und richten ihre Datenschutzorganisation nach diesen Erfordernissen aus.

Die Verhaltensregeln des Code of Conduct finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.bgv.de/datenschutz

Unter der Rubrik „Datenschutz“ finden Sie weitere Informationen zu unserem Datenschutzmanagement sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten.

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck des Code of Conduct (CoC), eine Liste der Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, unser Verfahrensverzeichnis sowie eine Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Recht auf Auskunft zu gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschen und Sperren

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Sofern wir von Ihnen Daten gespeichert haben, deren Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist, können Sie deren Sperrung oder Löschung verlangen.

Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte der Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen und deren Kooperationspartner genutzt.

Außerdem nutzen wir diese Daten ggf. zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung.

Dieser Nutzung können Sie ohne Auswirkung auf Ihren Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa HIS GmbH, Rheinstraße 99 in 76532 Baden-Baden betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS einmelden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert.

Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa HIS GmbH unter www.informa-his.de.

Datenaustausch mit anderen Versicherern

Als Antragsteller und Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, unsere Fragen zu dem zu versichernden oder versicherten Risiko, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wenn Sie beispielsweise von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns wechseln, ist für die Risikoeinschätzung, zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung die Feststellung der Vorversicherungszeit erforderlich. In unseren AKB ist geregelt, dass wir berechtigt sind, beim Vorversicherer Auskünfte zum Schadenverlauf einzuholen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Weitere Auskünfte zum Datenschutz

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 660 - 0
Fax: 0721 660 - 16 88
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bgv.de
Internet: www.bgv.de/datenschutz

